



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Ratsdokument 12469/00 vom 22. November 2000 - Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat unter dem 19. Dezember 2000 gegenüber den Mitgliedern des Europäischen Parlaments/des Ausschusses für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments wie folgt zur Änderung der Geldwäsche-Richtlinie Stellung genommen:

„Die Position des Rates ist aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zum einen unter dem Verbraucherschutzgedanken und zum anderen wegen der Ungleichbehandlung der von der Richtlinie zukünftig zu erfassenden Freien Berufe sowie der damit verbundenen Wettbewerbsnachteile für den von der Wirtschaftsprüferkammer vertretenen Berufsstand nicht tragfähig.

Sollte der Vorschlag des Rates in dieser Form verabschiedet werden, würde dies zu einem unangemessenen Eingriff in den Vertrauensschutz des Mandanten führen. Dies ist ein vom Grundgesetz garantiertes Bürgerrecht und kein Privileg der Freien Berufe. Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise auch nicht geeignet, Geldwäscheaktivitäten effizient zu bekämpfen.

Nach Ansicht des Rates der Europäischen Union sollen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (neben Steuerberatern) in Zukunft berufsbezogen, d.h. bezüglich ihrer gesamten beruflichen Tätigkeiten in die Pflichten der Geldwäsche-Richtlinie einbezogen werden. Zum Vergleich: Ihnen wird damit der umfangreiche Pflichtenkatalog einer Bank oder eines Kreditinstitutes auferlegt.

Hierin sehen wir das Recht eines jeden Bürgers, sich vertrauensvoll und verschwiegen von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beraten und vertreten zu lassen, elementar gefährdet, da Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern bei Verdacht auf Geldwäscheaktivitäten - unabhängig von der Art der für ihren Mandanten erbrachten Dienstleistung - eine Verdachtsmeldepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden obläge.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle, kurz auf die damit verbundenen Probleme in den einzelnen Tätigkeitsfeldern von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einzugehen.

1. Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlußprüfung:

Die originäre berufsbildprägende Vorbehaltsaufgabe, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses bestimmter Unternehmen durchzuführen, und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen oder zu versagen (§ 2 Abs. 1 WPO bzw. § 129 Abs. 1 WPO), wird durch den Ratsvorschlag besonders tangiert.

Die Abschlußprüfung ist vom Vertrauen des zu prüfenden Mandanten abhängig. Sie lebt von der Bereitschaft des Mandanten, dem Abschlußprüfer sämtliche notwendigen Informationen offen zu legen. Die Verdachtsmeldepflicht wird aber diese Bereitschaft beeinträchtigen, was sich auf die Qualität der Prüfung auswirken wird. Denn die Bereitwilligkeit des Unternehmens zur Offenlegung im Rahmen der Prüfung wird bei Wahrung der Verschwiegenheitspflicht des Abschlußprüfers erheblich größer sein, auch über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus, als bei einer Abschlußprüfung, bei der der Abschlußprüfer einer Verdachtsmeldepflicht unterliegt. Somit kann sich der Abschlußprüfer im Rahmen des derzeitigen Systems ein vollständigeres Bild vom zu prüfenden Unternehmen machen. Dies dient der Abschlußprüfung und der ihr zukommenden öffentlichen Aufgabe.

2. Tätigkeitsbereich der nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfung:

Gleichermaßen betroffen wäre auch die nicht gesetzlich vorgeschriebene - sogenannte freiwillige - Abschlußprüfung, die u.a. auch von Steuerberatern und Rechtsanwälten vorgenommen werden kann. Nach dem Vorschlag des Rates unterliegen aber ohne erkennbaren sachlichen Grund freiwillige Prüfungen durch Rechtsanwälte nicht der Verdachtsmeldepflicht.

Die Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der freiwilligen Abschlußprüfung sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nicht zu rechtfertigen; diese beruflichen Tätigkeiten sind nämlich gänzlich ungeeignet, für die Vertuschung des Ursprungs illegaler Gelder mißbraucht zu werden. Die zumeist durch Tarngeschäfte in die Bilanz eingebrachten Beträge aus illegalen Aktivitäten sind für den Abschlußprüfer kaum oder gar nicht zu identifizieren, insbesondere dann nicht, wenn sie durch für ihn nicht erkennbar gefälschte Belege untermauert werden.

Zudem eignen sich weder Prüfungsgegenstand noch Prüfungstechniken (wie z.B. Systemprüfungen oder Stichprobenprüfungen) dazu, Geldwäscheaktivitäten aufzudecken. Der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer hat sich im Rahmen der Prüfungen durch Einsichtnahme in das Rechnungswesen und den Schriftverkehr des Unternehmens sowie durch spezielle Prüfungsmaßnahmen Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Rechnungslegung formell und materiell den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der

Jahresabschluß als ordnungsgemäß bestätigt werden kann. Bei den Prüfungen wären allenfalls Zufallsfunde von Geldwäscheaktivitäten bei Stichproben denkbar. Dies zeigen auch die Erfahrungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Banken und Versicherungen.

3. Übrige berufsbildprägende Aufgaben:

Die weiteren berufsbildprägenden Aufgaben des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 2 Abs. 2, 3 WPO bzw. § 129 Abs. 2, 3 WPO (Steuerberatung, treuhänderische Verwaltung, Wirtschafts- / Unternehmensberatung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung und Organisation) werden gleichsam von Rechtsanwälten und Steuerberatern wahrgenommen. Nach Vorschlag des Gemeinsamen Standpunktes des Rates wäre der umfassende Vertrauensschutz des Mandanten mit der Einschränkung nach Art. 2a Ziff. 5 des Entwurfes jedoch nur bei Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw. Notar gewährleistet. Dadurch wird dem von uns vertretenen Berufsstand (neben dem Beruf des Steuerberaters) ein erheblicher Wettbewerbsnachteil drohen, da die Mandanten - wie bereits oben ausgeführt - im Rahmen vielfältiger sich vom Berufsbild überschneidender Beratungsleistungen denjenigen Berufsvertreter auswählen werden, der nicht zu etwaigen Verdachtsmeldepflichten herangezogen wird.

Dies führt darüber hinaus zu einem Problem bei sogenannten Doppel- bzw. Dreifachbändern. Der überwiegende Teil der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist zugleich als Steuerberater bestellt und ein beträchtlicher Teil auch als Rechtsanwalt zugelassen. Nach dem Grundsatz des Vorranges des strengeren Berufsrechts würden z.B. für den Rechtsanwalt, der zugleich als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, strengere Regeln gelten als für den Anwaltsnotar. Zudem bestehen vergleichbare Wettbewerbsnachteile für die gemischten Sozietäten oder Partnerschaften, die mit Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und/oder Steuerberatern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit eingegangen sind, im Vergleich zu Sozietäten oder Partnerschaften, in denen nur Rechtsanwälte und Notare tätig sind. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Mehrfachanerkennungen bzw. -zulassungen als Berufsgesellschaft.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß durch die eröffnete Kammerlösung (Art. 6 Abs. 3) für die Anwälte eine Wahrung der Verschwiegenheitspflicht nicht gewährleistet werden kann. Denn die Erwägungsgründe unter Ziff. 19 (Seite 6) geben Auskunft darüber, daß eine Weiterleitung an „die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden“ vorgesehen ist. Somit käme den Anwaltskammern oder entsprechenden Berufsverbänden lediglich eine Filterfunktion zu, die den Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht nur mildern kann.

Wir möchten Sie daher darum bitten, in die weiteren Beratungen des Europäischen Parlaments die von Ihnen mitgetragenen Änderungsanträge ausweislich des Berichts des

Innenausschusses vom 21. Juni 2000 - insbes. zu Art. 2a - einzubringen und sich für deren Umsetzung einzusetzen.

Auch die Wirtschaftsprüferkammer und der von uns vertretene Berufsstand möchte sich der Bekämpfung der Geldwäsche nicht verschließen. Wir möchten lediglich darauf hinwirken, dieses Ziel in geeigneter Form unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie der Rechte der Mandanten, aber auch unserer Berufsangehörigen auf effektive und sinnvolle Weise zu erreichen. Deshalb sollte eine Verdachtsmeldepflicht und eine Ausdehnung der Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nur im Rahmen gefährdeter Tätigkeiten vorgesehen werden, nämlich wenn der Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer im Rahmen von Finanzdienstleistungen vergleichbar einer Bank oder eines Kreditinstitutes tätig wird.

Für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen, sich weiterhin für die Belange des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einzusetzen, möchten wir uns bereits hier recht herzlich bedanken und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Ergänzend erlauben Sie uns abschließend den Hinweis, daß wir gleichlautend gegenüber den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie allen Mitgliedern des Ausschusses für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments Stellung genommen haben.